

Statuten des Bürgerlichen Artilleriecorps Überlingen 1830
19. März 1838 neu organisierten

Den 19. März 1838 neu organisierten das da hier bestehende Artilleriecorps besteht zur Bedienung der zwei drei Pfündigen Kanonen mit Genehmigung des wohlloblichen Gemeinderats in:

einem Hauptmann, zwei Sergeanten , zwölf – sechzehn Mann Kanonier, zwei Tambouren und zwei Tränsoldaten und zwar unter nachfolgenden Statuten

§ 1

Die Kapitulationszeit ist auf 4 Jahre festgesetzt, während welcher Zeit kein Mitglied des Korps austreten kann außer bei erwiesener Kränklichkeit (gegen Vorweisung ärztlichen Zeugnisses) oder bei sonst triftigen und zum Austritt bestimmenden Ursachen. Jedoch hat dasselbe für einen den Korps gefälligen und soliden Einsteher zu sorgen, damit das Korps durch einen unzeitigen Austritt nicht geschwächt wird.

§ 2

Das Korps wählt durch Stimmenmehrheit seinen Kapitän und Sergeanten, welche Wahl dem Gemeinderat zur Bestätigung vorzulegen ist.

§ 3

Ein Mitglied desselben muss wo immer möglich das aktive Bürgerrecht angetreten haben und verhehlicht sein. Soll sich ein neues Mitglied zur Aufnahme melden, so hat dieses jederzeit bei dem jeweiligen Kapitän zu geschehen und die gesamte Mannschaft ballotirt über die Auf- oder Nichtaufnahme desselben.

§ 4

Jedes Mitglied verschafft sich auf seine Kosten die bei dem Korps vorgeschriebenen Ordonanz mäßige Uniform und Armatur.

§ 5

Es findet durchaus keine Ausleihung der Uniform oder sonstiger Missbrauch derselben statt. Sei es bei Faschingsgebrauch oder bei sonst nicht militärischen Festlichkeiten etc. Bei einer festgesetzten Strafe von 5 Gulden in die Korpskasse.

§ 6

Jedes Mitglied verpflichtet sich im Dienste in größter Reinlichkeit und strenger Ordnananz zu erscheinen und sich jedes mal zu pünktlicher Zeit auf dem vorher angezeigten Platz einzufinden.

§ 7

Jedes Mitglied hat ferner in seinem Dienste die gebührende Achtung, strenge Subordination und solide Aufführung gegen seinen jeweiligen Hauptmann zu beobachten.

§ 8

Jeder Unteroffizier und Soldat der einen der Herren Ober- oder Unteroffizier in Uniform beleidigt, wird von seinem Korps ausgeschlossen ohne je wieder bei eines der drei Korps Aufnahme zu finden. Bei jeder Kassation in welchem der drei Korps sie vorkommen mag hat das gesamte Offizierkorps zu entscheiden.

§ 9

Vor dem ersten Ausrücken wird der Hauptmann auf Verlangen der Mannschaft Jedes mal die Statuten wieder vorlesen.

§ 10

Überhaupt soll es sich jedes Mitglied angelegen sein lassen sich seinem gewidmeten Dienste mit Liebe und Freude vorzustehen und die Ehre des Korps dadurch stets zu befestigen suchen. Durch anständige solide Aufführung Achtung gegen seine Obern und Mitkollegen.

Korpskasse

Jedes Mitglied leistet einen monatlichen Beitrag von 6 Kreuzern in die Korpskasse. Welcher bei einem allen fälligen Austritt nicht mehr zurückgefordert werden kann sowie es auch bei den Strafgeldern der Fall ist. Diejenigen Uniformstücke welche das Korps aus seiner Kasse auch anschafft muss von jedem Mitglied bei seinem Austritt dem Korps zurückgegeben werden, gegen vorherige Schätzung seines noch habenden Wertes und dessen Zurückbezahlung. Der Erste Unteroffizier hat die Korpskasse zu besorgen Rechnung darüber zu führen und auf Verlangen dieselbe jährlich einmal dem Korps zur Einsicht vorzulegen. Der Einzug der Gelder wird gegen eine von dem Korps eingesetzte Gratifikation durch den Kompaniediener Fourriere J. Buser besorgt sowie derselbe das Ansagen und Reinigen des Geschützes zu besorgen hat.

Strafen

Nach gemeinschaftlicher Beratung ist man über nachstehende Strafbestimmungen übereingekommen.

I.

Wer auf dem vorher bestimmten Versammlungsplatze bei Exercitien und Paraden zur angesagten Zeit ein viertel Stund zu spät erscheint, 6 Kreuzer.

II.

Wer gar nicht erscheint ohne sich vorher beim dem Hauptmann gründlich entschuldigt zu haben, 24 Kreuzer.

III.

Wer nicht in strenger Ordonanz und Reinlichkeit beim Dienste erscheint, 12 Kreuzer.

IV.

Wer seinen Posten ohne Ordre verlässt, 48 Kreuzer.

V.

Wer nach gegebenem Kommandowort Achtung nicht die gehörige Ruhe im Glied beobachtet, 6 Kreuzer.

VI.

Wer auf mehrfache Ermahnungen und Strafen bei Vergehungen der Statuten kein Gehör gibt, sich betrinkt oder Streit anfängt, wird von dem Korps ausgeschlossen.

Vorstehende Statuten streng und fest zu halten und solchen eifrig nachzukommen verspricht jedes Mitglied bei seiner männlichen Ehre und bei seiner eigenhändigen Unterschrift.

| | |
|--------------|--|
| Kapitän | Zimmermann, Apotheker |
| Sergeant | Jakob Kast |
| II. Sergeant | Jakob John |
| Kanonier | Josef Keller, Thomas Streit, Karl Blersch, Mathias Flach, Josef Butscher, Josef Schreiber, Josef Kresser, Josef Anton Stübe, Josef Heudorf, Hermann Knecht, Josef Geiger, Josef Dreher |

bestätigt Überlingen am 12. April 1838

Bürgermeisteramt Müller